

An das Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail:

BMI-III-1@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ.: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Betreff: Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen
Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterzeichnenden LandesrätInnen Rudi Anschober (Oberösterreich), Dr.ⁱⁿ Christine Baur (Tirol) und Mag.^a Martina Berthold (Salzburg) geben zum vorliegenden Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017), mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden, innerhalb offener Frist die folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die getroffenen Regelungen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf in unsere Zuständigkeit fallende Ressortbereiche wie Migration, Grundversorgung, Integration oder auch Sozialwesen haben. Einleitend ist weiters anzumerken, dass sich das „Fremdenrecht“ (mit den fremden- und asylrechtlichen Bestimmungen), vor allem durch die zahlreichen und raschen Änderungen, wie eben auch durch jenes Fremdenrechtspaket 2017, zu einem komplexen und unübersichtlichen Konstrukt entwickelt hat, das neben der zunehmend fehlenden Transparenz auch die praxisorientierte Anwendbarkeit vielfach erschwert. Wie bereits mehrfach gefordert, sollte daher vielmehr ein Schritt in Richtung Evaluierung des „Fremdenrechts“ erfolgen, womit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtsmaterie einhergehen sollte. Abschließend werden in der Stellungnahme von unserer Seite auch über den Gesetzesentwurf hinausgehende Änderungsvorschläge dargestellt.

I. Analyse zum Gesetzesentwurf FrÄG 2017

1. Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)):

Zunächst darf auf das Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden soll, eingegangen werden, welches im Herbst 2016 in Begutachtung geschickt wurde und bis heute noch nicht in Kraft ist. Vielmehr bildet das „Ende der Begutachtungsfrist“ den aktuellen Stand des parlamentarischen Verfahrens zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Jegliche Paragraphen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), auf die im Entwurf des NAG verwiesen wird, sind daher in dieser Form nicht in Kraft. Wenn jedoch auf den Entwurf des AuslBG Bezug genommen wird, so fehlen beim nunmehrigen FrÄG 2017 auch beispielsweise Regelungen zu den Start-Ups.

Zu § 1 Geltungsbereich

Wie auch bereits in der Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (2016), dargelegt, würde in Umsetzung der ICT-Richtlinie (2014/66/EU) eine Erleichterung für den Aufenthalt und die Beschäftigung des Familiennachzugs befürwortet werden.

In formaler Hinsicht darf zu Beginn auf die fehlende Ausschreibung der Abkürzung „ICT“ hingewiesen werden (bspw. auch § 58).

Zu § 11 Abs 3 (Heilung des Mangels)

Hierbei erfolgt eine Beurteilung nach den Regelungen des Art. 8 EMRK, wonach auf das Privat- und Familienleben abgestellt wird. Vor dem Hintergrund der Verhandlungen auf Bundesebene hinsichtlich eines Integrationsgesetzes und der bundes-/länderweit getroffenen Maßnahmen um das Thema Integration sollte ein großes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt werden und „Integration“ aus dem beispielsweise in § 11 Abs 3 angeführten Katalog heraus eine stärkere Bedeutung in den einzelnen Verfahren finden. Nähere Informationen ergehen zu den ergänzenden Änderungsvorschlägen weiter unten.

Zu § 12 Abs 7 (Quotenpflichtige Niederlassung)

Nach § 12 Abs 7 beträgt die Wartezeit zur Bearbeitung der Familienzusammenführung bis zu 3 Jahre, wenn Quotenplätze ausgeschöpft oder auch nur nicht rechtskräftig zugeteilt sind. Bei der Familienzusammenführung leitet sich das Zuwanderungsrecht von der Kernfamilie ab und stellt auf die Niederlassungsbewilligung und beispielsweise keine Aufenthaltswilligung ab. Nach § 2 Abs 2 ist „Niederlassung [...] der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.“

Demnach richtet sich die Familienzusammenführung gezielt auf eine gemeinsame Wohnsitznahme mit der Kernfamilie in Österreich. In diesen Fällen erscheint eine Bearbeitungszeit bis zu drei Jahren als zu lange. Das NAG umschließt eine Zielgruppe, die sich niederlassen will und eine dauerhafte Zuwanderung anstrebt – es geht um eine geplante Zuwanderung nach Österreich, der eben eine Zeit an Planung und familiärer Umstrukturierung vorangeht. Selbst bei einer Verkürzung der Bearbeitungszeit und eines danach nicht mehr möglichen Aufschubs durch die Behörde auf beispielsweise zwei Jahre würde man der den „Rahmenbedingungen des österreichischen Zuwanderungsmodells“ entsprechenden Erhaltung des „sozialen Friedens“ und „der Vermeidung von Spannungen“ nach dem Wortlaut des Erkenntnisses des VfGH vom 08.10.2003 unter G119/03, gerecht werden. Wir schlagen daher eine dementsprechende Änderung im Zuge der vorliegenden Novellierung vor.

Zu § 14a Abs 3 (Modul 1 der Integrationsvereinbarung)

Angemerkt werden darf ein Redaktionsfehler von § 14a Abs 3 „10werden“.

Zu § 14a Abs 5 iVm § 24 Abs 5 (Modul 1 der Integrationsvereinbarung)

Nach § 14a Abs 5 Z3 wird nunmehr beabsichtigt den Zeitraum auf zwei Jahre zu verlängern, binnen welchem aufgrund des Verzichts auf einen weiteren Verlängerungsantrag, die Integrationsvereinbarung nicht zu erfüllen ist. Dadurch verlängert sich jedoch gleichzeitig auch der Durchrechnungszeitraum von einem auf zwei Jahre, was argumentativ nicht nachvollziehbar ist.

Zudem wird bei einem nicht zu modifizierenden, unwiderrufbaren Verzicht auf einen „weiteren“ Verlängerungsantrag, ein humanitärer Ausnahmegrund unter Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen gemäß Art 8 EMRK - nach gesetzlichen Regelungen zum Hintanhalten von Missbrauch - zu normieren sein. Dies deswegen, da die Zeitspanne, für die ein Verzicht abgegeben wird, sehr groß ist, als dazwischen auch ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Nach § 20 Abs 1 werden befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum ausgestellt, was bedeutet, dass der Drittstaatsangehörige in diesem Fall bereits zu Beginn, das heißt auch vor Stellen des ersten Verlängerungsantrags, einen Verzicht abgeben müsste, um keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung erbringen zu müssen (§21a (Erl. S.7), § 24 Abs 5). Eine derart lange - pro futuro - Fristgebundenheit der Verzichtserklärung, insbesondere auch was den Abgabepunkt betrifft, ist fraglich bzw. noch offen. Dabei ist auch auf § 24 Abs 5 näher im Sinne der obigen Ausführungen einzugehen.

Zu § 16 Abs 5 (Kursangebot)

Zugestimmt wird den Erläuterungen zum neu geregelten § 16 Abs 5 insoweit, als die Rechtssicherheit des Kursteilnehmers im Vordergrund stehen und es zu keiner Irreführung was ÖIF zertifizierte Kurse betrifft, kommen soll und darf. Auch den Erläuterungen zur Folge ist Gegenstand der Zertifizierung des ÖIF nicht der Kursträger, sondern es sind die angebotenen Deutsch-Integrationskurse. Umso verwunderlich ist es daher, wenn im 3. Absatz in den Erläuterungen von ÖIF-zertifizierten- Kursträgern gesprochen wird.

Eine Änderung sollte nun auch dahingehend erfolgen, dass künftig auch ein Entzug der Zertifizierung erfolgen kann, wenn vom Kursträger länger als sechs aufeinander folgende Monate kein zertifizierter Deutsch-Integrationskurs durchgeführt wird. Dabei ist fraglich ob auch

der Umstand Berücksichtigung findet, dass Kurse zwar angeboten und ausgeschrieben werden, aber diese aufgrund verschiedener Vorkommnisse nicht zustande kommen.

Zu § 19 Abs 10 (Allgemeine Verfahrensbestimmungen)

Es sollte zusätzlich auf die zeitliche Komponente, was die Beauftragung der Herstellung einer Aufenthaltskarte durch die Behörde betrifft, Bezug genommen werden (Vorschlag „unverzüglich ab tatsächlicher Zustellung der Entscheidung“).

Zu § 35 (Verwendung erkennungsdienstlicher Daten)

Zum Verwenden erkennungsdienstlicher Daten nach § 35 Abs 1 fehlen auch vor dem Hintergrund von § 1 Abs 2 Z 2 nähere Erläuterungen zum Zusatz „Lichtbildausweise für EWR-Bürger“.

Zu § 36 (Zentrale Verfahrensdatei; Informationsverbundsystem)

Angemerkt werden darf ein Redaktionsfehler von § 36 Abs 1 „Ländersowohl“.

Zu § 45 Abs 1 (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“)

Legal zu definieren wäre der Terminus nach § 45 Abs 1 „tatsächlich niedergelassen waren“ bzw. fehlt ein Hinweis darauf, ob damit eine Anpassung an § 2 Abs 2 erfolgte.

Zu § 46 iVm § 43 a iVm § 14 a (Bestimmungen über die Familienzusammenführung)

Zu den Bestimmungen nach § 46 Abs 4 ist anzumerken, dass die Erläuterungen zum Nachzug bei der Gruppe der Forscher zwar nachvollziehbar ist, wenn davon gesprochen wird, dass durch die Tätigkeit ein Beitrag zum Wirtschaftsstandort Österreich geliefert wird, und dadurch ein Anreiz zum Zuzug nach Österreich geschaffen werden soll, gleichzeitig aber bei Künstlern ein Abstrich gemacht wird. Dies deswegen, da auch nach § 11 a Abs 4 Staatsbürgerschaftsgesetz eine Verkürzung der Anwartschaft bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ein Fokus bei der Kunst liegt – „auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, **künstlerischem** oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt“. Für Künstler sollten daher gleichermaßen keine restriktiveren Regelungen wie jene für Forscher geschaffen werden. Anzudenken wäre vielmehr ein weiteres – durch gesetzliche Normen garantiertes - Anreizsystem zu entwickeln, um Österreich für ausländische Künstler attraktiv(er) zu gestalten, damit auch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers erfolgt (§ 14 AuslBG). Begrüßt wird die nunmehr geschaffene Möglichkeit des Umstiegs auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“.

2. Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG)):

Als Ergebnis zur Änderung des FPG nach vorliegendem Entwurf wird es zu einer zusätzlichen Auslastung bei den Landespolizeidirektionen kommen, da dadurch neben der Arbeitsauslastung, Schulungsmaßnahmen und Weiterbildungen notwendig sein werden.

Zu § 12a (Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses)

Nach §12a bedarf es einer weiteren Regelung zur Rückerstattungsmöglichkeit analog jener zu § 13 Abs 4 BFA-VG (siehe unten). Zudem stellen die Kosten im Vorhinein eine teilweise unüberbrückbare Hürde dar. Es sind bei jenen - für die Behörde erforderlichen - Beweismitteln auch entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein humanes und nicht auf finanzielle Leistungsfähigkeit gerichtetes Verfahren führen zu können – zudem, als es sich bei dieser Regelung um eine hochsensible, menschenrechtliche handelt. Wie weit die Vertretungsbehörden zur Beurteilung von Urkunden tatsächlich in der Lage sind und welche Verfahrensgarantien hier für die AntragstellerInnen bestehen, sind weitere offene Fragen.

Zu § 35a (Durchsuchungsauftrag)

Nach § 35a sollte unbedingt auch Bezug auf die Regeln nach der StPO Bezug genommen werden, wonach Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und Eigentums- und Persönlichkeitsrechte so weit wie möglich zu wahren sind. Zudem sollte die erfolgte Durchsuchung dem Fremden vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes analog der Regelung nach §39 Abs 5 (Information über die Festnahme) schriftlich zu bestätigen sein und nicht erst auf Verlangen des Betroffenen.

Zu § 46 (Abschiebung)

Bei der Abschiebung nach § 46 Abs 4 sollte jener Absatz dahingehend überarbeitet werden, dass bei der Abschiebung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK abgestellt wird, damit es bei der Abschiebung zu keiner Trennung der Familien kommt (zB bei Überbuchung von Rückkehrtransportarten). Dies auch insofern als die Abschiebung an sich ein traumatisches Erlebnis für die Personen bedeutet. Es sollten bei der Abschiebung humane gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die derartige Szenarien nicht zulassen.

Zu § 58 (Informationspflichten)

Das Bundesamt hat nach § 58 gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie, den Fremden, gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise zu informieren sowie auf Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46) hinzuweisen. Nunmehr wird beabsichtigt weiterführende Informationsverpflichtungen gänzlich aus dem Gesetz zu streichen, da sich die Ankündigung eines konkreten Abschiebetermins in der Praxis für die effektive Durchsetzung einer Abschiebung oftmals als hinderlich erwiesen hätte. Es würde aus den Erläuterungen heraus die Behörde „naturgemäß nicht daran hindern, wenn es zweckmäßig erscheint, betroffene Fremde weiterhin über den anstehenden Abschiebetermin zu informieren“.

Was diese Änderung für die Betroffenen bedeutet wurde jedoch nicht näher erläutert. Die Anwendbarkeit der *interim measures* (Rule 39) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird damit praktisch unmöglich gemacht/erschwert, da zur Ergreifung dieses Instruments der Abschiebetermin grundsätzlich bekannt zu geben ist. Es wäre vielmehr den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechend weiterhin notwendig den Informationsfluss zwischen Behörde und Betroffenen zu führen, um auch dem Generalverdacht entgegenzuwirken und humane Abschiebungen weiterhin sicherstellen zu können. Es sollte stattdessen vielmehr eine

Regelung herbeigeführt werden, wodurch es dem Bundesamt ermöglicht werden sollte, im eigenen Ermessen zu entscheiden, wann bei der Durchführung der fremdenpolizeilichen Maßnahmen von der Bekanntmachung des Abschiebetermins in Ausnahmefällen abgesehen wird.

Hierzu wären in weiterer Folge auch Informationen nach § 120 (Verwaltungsübertretungen Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt) förderlich, um unnötige Verfahren und Geldeinbußen bis hin zu Freiheitsstrafen möglichst hintanhalten zu können.

Zu § 76 Abs 2a und 3 (Schubhaft)

Begrüßt wird grundsätzlich die Aufnahme von §38b SPG (Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung bei gefährlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt) in § 76 Abs 3.

Fraglich ist die Zulässigkeit des Abs 2a in Zusammenhang mit einer richtlinienkonformen Auslegung, wenn nun auch der Tatbestand des „strafrechtlichen Verhaltens“ bei der Schubhaft Berücksichtigung finden sollte. Dies insbesondere als sich auch bereits die Trennung von Schub- und Strafhaf in der Richtlinie findet und die Schubhaft keinen Ersatz für eine – präventive - Strafhaf darstellen darf.

Zu § 80 (Dauer der Schubhaft)

§ 80 Abs 7 sollte entsprechend der EU- Rückführungsrichtlinie modelliert werden, um einer Ausreizung dieser langen Frist entgegenzuwirken. Demnach sollte eine Verlängerung gemäß der Richtlinie lediglich in den Fällen, *in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird*, möglich sein:

- a) *mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Drittstaatsangehörigen oder*
- b) *Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten.*

Es gehört jedenfalls eindeutig klargestellt, dass eine durchgehende Inhaftierung von 18 Monaten durch die Novellierung des Paragraphen des FPG nicht legitimiert wird.

Zu § 120 Abs 1b und 1c (Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt)

Der unbestimmte Begriff „vom Fremden zu vertretende Gründe“ sowie die pauschale Annahme, dass ein rechtswidriger Aufenthalt aus von der/dem Fremden zu vertretenden Gründen vorliegt, wenn nicht aus Eigenem auf das „Überwiegen besonderer Umstände“ im Verfahren zur Rückkehrentscheidung hingewiesen wird steht in einem Missverhältnis zur Strafdrohung, die doch bis zum im Verwaltungsverfahren höchstzulässigen Strafmaß reicht. Wenn die Abschiebbarkeit aufgrund Rückübernahmeabkommen mit der EU oder aufgrund bilateraler Abkommen gegeben ist, dann kann in diesen Fällen die Schubhaft verhängt werden. Ansonsten scheint es zielführender, sich um diese Rückübernahmeabkommen zu bemühen als die Personen durch diese Strafverfahren verstärkt zu kriminalisieren. Aufgrund der überwiegenden Mittellosigkeit der Personen wird es außerdem zu einer finanziellen Mehrbelastung kommen.

Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Einreise wäre eine Aufnahme des Verweises zur Abhandlung eines beschleunigten Verfahrens nach den asylgesetzlichen Bestimmungen zu überlegen.

3. Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005 (AsylG)):

Zu §7 Abs. 2 (Einleitung eines Verfahrens zur Asylaberkennung)

Die dazu bereits vorgebrachten Einwände des Bundesrechnungshofes geteilt. Weiters muss sichergestellt sein, dass es zu keinen Vorverurteilungen und einem Generalverdacht gegenüber den Personen kommt.

Zu § 12a Abs 3 Z 2 (Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen)

Demnach würde nunmehr nach dem FrÄG die gesetzliche Regelung zur näheren Bestimmung der Informationsverpflichtungen nach dem FPG (§ 58 Abs 2 FPG) insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe des Abschiebetermins wegfallen, wozu bereits in Artikel 2 zum FPG Stellung genommen wurde. Es darf aber auch hier die negative Sichtweise auf diese geplante Änderung ausgesprochen und ein Überdenken angeregt werden.

Zu § 15 Abs 1 Z 3 (Familienverfahren im Inland)

Dabei ist jedenfalls auch darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit es dem Betroffenen persönlich möglich ist, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (nach § 30 - ihn hindert, seine Interessen im Verfahren wahrzunehmen). Jene besonders schutzbedürftigen Personen sind bereits aus der Definition heraus oft nicht im Stande sich selbst angemessen im Verfahren zu vertreten und es ist ihnen daher auch deswegen erst recht nicht zumutbar entsprechende Unterlagen vorzulegen; sie sind vielmehr auf weitere Unterstützung durch die Behörden angewiesen.

Zu § 35 Abs 5 AsylG (Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden)

Begrüßt wird die Änderung der Familieneigenschaft nach §35 Abs 5 dahingehend, dass nunmehr auf die tatsächliche Fluchtsituation Bezug genommen wird. Es galt daraus dringend den Begriff des Herkunftsstaates zu überholen, da durch die Fluchtsituation Ehen auch außerhalb des Herkunftslandes geschlossen wurden. Problematisch ist dahingehend jedoch nach wie vor die Situation für eingetragene Partner, da in den Herkunftsländern, Ländern auf der Flucht, häufig keine institutionalisierten Formen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften anzutreffen sind.

4. Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu § 11 Abs 3 (Zustellungen)

Durch die, wie in den Erläuterungen angeführt, *abweisende* Entscheidung, wird bereits ein zugelassenes, inhaltlich durchgeführtes Verfahren angenommen, was eine Betreuung des Asylwerbers/der Asylwerberin in einem Betreuungsquartier des Landes impliziert. Abgesehen davon gibt es AsylwerberInnen in der Bundesbetreuung und AsylwerberInnen, die sich in der Landesbetreuung befinden. Im Gesetzesentwurf müsste daher richtigerweise dringend zwischen AsylwerberInnen in der Grundversorgung des Landes und jenen des Bundes

unterschieden werden. Eine Vermischung wäre vor allem aus derzeitiger Sicht für AsylwerberInnen aus der Landesgrundversorgung unzumutbar, denn nach § 2 Z 4 ZustellG ist *Abgabestelle, die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort* und dies sind für zugelassene AsylwerberInnen für gewöhnlich die Landesquartiere beziehungsweise die eigene private Wohnung.

Zu §13 Abs 4 (Mitwirkung eines Fremden)

Wie bereits in § 12a FPG dargestellt, ist es erforderlich jenen Passus der Rückerstattungsmöglichkeit entsprechend auch in das FPG aufzunehmen bzw. auf § 13 Abs 4 BFA-VG zu verweisen, wenn das behauptete Verwandtschaftsverhältnis durch das auf der DNA-Analyse beruhende Gutachten festgestellt wurde, um einer Ungleichbehandlung was die Kostentragung bei DNA-Analysen betrifft entgegenzuwirken.

Problematisch bleibt nach wie vor die „Vorleistung“, welche eine große finanzielle Hürde und damit eine massive Erschwernis für die Familienzusammenführung darstellt, die es zu überdenken gilt. Es müssten vielmehr entsprechende Rahmenbedingungen/Zugänge geschaffen werden, wenn anderen Beweisen seitens der Behörde nicht das gleiche Gewicht zukommt wie der DNA-Analyse.

Zu § 30 Abs 5 (Mitteilungspflichten der Behörde)

Begrüßt wird der enge Austausch zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Fremdenbehörde nach § 30. Angeregt wird auch ein „Rückinformationsfluss“ zwischen BFA und Gerichten als auch Staatsanwaltschaften, damit auch dahingehend eine gute Vernetzung sichergestellt wird (auch was eingeleitete Rückkehr- und Asylaberkennungsverfahren (Bsp. nach § 7 AsylG) anbelangt).

5. Artikel 5 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):

Zu den Erläuterungen zu Z2 und 7 (§5 Abs 4 und 5 und § 9 Abs 3a) darf auf den Redaktionsfehler von § 3 **Abs 5** BFA-G hingewiesen werden, als es diesen Absatz nicht gibt.

Zu § 2 Abs. 7 Streichung des letzten Satzes (Gewährung der Versorgung)

Die damit einhergehende Einschränkung der Versorgungspflicht des Bundes darf keines Falls zu einer Verlagerung der Belastung an die Länder führen. Erfahrungsgemäß wird eine derartige Regelung zu vermehrter Obdachlosigkeit und damit zu einer Mehrbelastung niedrighschwelliger Sozialeinrichtungen von Ländern und Kommunen führen. Auch sicherheitspolitische Bedenken sprechen gegen die Streichung einer Minimalversorgung für diese Personengruppe.

Zu § 5 (Verhalten in und Betreten von Betreuungsstellen des Bundes)

Angeregt wird hierbei ein Verweis auf § 9 Abs 3a, wobei die Regelung an sich kritisch gesehen wird. Die Durchsuchung von Personen stellt einen massiven Eingriff in das Menschenrecht dar. In jedem Fall sollte eine Durchsuchung das ultima ratio darstellen, da auch die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit teilweise verschwindend gering ist. Bereits aus der Verantwortung auch den BetreuerInnen gegenüber heraus, sollte eine wesentliche Verschärfung dieser „Kontrollbefugnis“ der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Zu klären gilt auch die Kontrollbefugnis in Hinblick auf das jeweilige Geschlecht, die Art der Kontrolle etc. ... Fraglich ist auch was die Organe der öffentlichen Aufsicht in diesem Zusammenhang darstellen (S. 33 Erl.)

Zu § 7 Abs 3 (Erwerbstätigkeit durch Asylwerber)

Grundsätzlich wird eine gesetzliche Klarstellung zu den gemeinnützigen Tätigkeiten begrüßt. Nach § 7 Abs 3 sollte jedoch nunmehr der Passus und damit die Möglichkeit gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (zB Landschaftspflege und –gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) zu verüben, dahingehend modelliert werden, dass nunmehr der Bundesminister für Inneres ermächtigt sei, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung festzulegen bei welchen Gebietskörperschaften AsylwerberInnen und Fremde mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden können. Dies stellt eine vollkommen verkehrte Vorgehensweise dar und widerspricht jeglicher Vorabgespräche die dahingehend geführt wurden. Bei der zuletzt stattgefundenen FlüchtlingsreferentInnenkonferenz 2016 in Graz wurde eben auch unter Anwesenheit des BMI ein Beschluss gefasst, womit die gemeinnützige Tätigkeit und auch die Entlohnung festgesetzt wurden. Der jetzt vorliegende Entwurf und die Vorgehensweise dazu widersprechen jeglichen Grundprinzipien und es lässt sich kein politisch verantwortliches Handeln mehr erkennen. Es wurde stets gefordert, dass die Möglichkeit des Tätigkeitseinsatzes bei Trägern über die Gebietskörperschaften hinaus erweitert wird. Deswegen ist es dringend erforderlich nun nicht die Gebietskörperschaften in Frage zu stellen sondern die weiteren Voraussetzungen einer Tätigkeit bei anderen Trägern, wie etwa bei Nichtregierungsorganisationen, entsprechend zu regeln. Die Darstellung in den Erläuterungen, dass AsylwerberInnen nicht nur von Gebietskörperschaften sondern auch von anderen Trägerorganisationen für gemeinnützige Tätigkeit herangezogen werden können, ist notwendigerweise auch gesetzlich klarzustellen. Es ist dringend erforderlich, den Zweck/das Erfordernis der gemeinnützigen Tätigkeit für mehr Transparenz und Rechtssicherheit auch entsprechend gesetzlich zu verankern.

Zudem darf auf die heuchlerische Darstellung hinsichtlich des Anerkennungsbeitrags in den Erläuterungen hingewiesen werden. Denn aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Änderung der **Pauschalvergütung** für Zivildienstleistende beträgt die Grundvergütung für Zivildienstleistende nach §25a Abs 2 Z 1 ZDG 317,10 (2016). Bereits nach der Bundesbetreuungs-Verordnung 2004 betrug die Entschädigung 3 – 5 € pro Stunde:

Entschädigung für Hilfstätigkeiten

§ 4. Die Entschädigung gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesbetreuungsgesetzes beträgt 3 € bis 5 € pro Stunde. Bei den Bundesbetreuungsstellen ist eine Evidenz über jene Betreuten zu führen, die für diese Hilfstätigkeiten herangezogen werden können.

Nun sollte jener Betrag aus 2004 um bis zu 4/5 gekürzt werden, wogegen der Betrag aus wirtschaftlicher Sicht einer Valorisierung und damit einer Steigerung zugeführt werden müsste. Einen derartigen Betrag zu nennen ist verantwortungslos und führt wieder an der Debatte der Erhöhung des Mindestlohns vorbei. Die AsylwerberInnen untereinander auszuspielen und verschiedene Geldbeträge – vor allem in diesem finanziellen Rahmen – zuzuerkennen, ist ein Zündstoff für Auseinandersetzung und wieder ein Zeichen von einer Segregations- im Vergleich zu einer Integrationspolitik.

II. ÜBER DAS FrÄG 2017 HINAUSGEHENDE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE SEITENS DER UNTERZEICHNENDEN LANDESRÄTINNEN

Über die Anmerkungen und die bereits im Kontext angeführten Änderungsvorschläge hinausgehend, schlagen wir die folgenden zusätzlichen Änderungen im Rahmen der Novellierung vor:

- **Änderung des Fremden- und Asylrechts**

Dieser hier zu erläuternde Punkt umfasst eine dringend umzusetzende, weitreichende Änderung, die in den asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden muss. Auf Landesebene und nun auch vermehrt auf Bundesebene, unter dem Wandel der 2013 noch umjubelten Änderung im Staatsbürgerschaftsgesetz für besonders integrierte Personen, wird der Gesellschaft der Begriff der Integration vielmehr als Bürde als eine Chance für die jeweilige Person und die Gesellschaft vermittelt und hat sich demnach immer mehr zu einer negativen Begrifflichkeit entwickelt. Im Interesse eines gelungenen Zusammenlebens sollte Integration jedoch wieder als Bemühung/Motivation/Beitrag zu einem gelungenen Zusammenleben gesehen werden und eine entsprechende positive Berücksichtigung für die einzelne Person finden.

Es wurden verschiedene integrative Maßnahmen gesetzt, auch seitens der Bundesregierung, um die *Fremden* – wie es oft verfälscht dargestellt wird – in verschiedenste Einrichtungen/Schulungsmaßnahmen zu *drängen*, damit der Staat seiner Aufgabe der Integration nachkommt. Diese populistisch dargestellte salonfähige Integrationsdebatte im negativen Sinn, entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit und der tagtäglich tatsächlich gelebten Integration. Alleine in Oberösterreich hat sich durch die mehr als 10.000 – anfangs - freiwillig engagierten HelferInnen nun ein breites Netz an Familie/FreundInnen/Bekanntem entwickelt. Das heißt es haben sich Strukturen aufgebaut, die beispielsweise auch nach den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention im Asylverfahren Berücksichtigung finden müssen. Daneben gab es Vereinsbeiträge in Sport- und Musikvereine, Ausbildungen in diversen ehrenamtlichen Bereichen und vieles mehr. Neben den Bildungsmaßnahmen/Arbeitsmarktangeboten (die es dringend nach EU-Regelungen auszuweiten gilt) wie Deutschkursen, Schulbesuchen, Lehre, Mithilfe bei der gemeinnützigen Tätigkeit, etc., in die die Flüchtlinge nicht gedrängt sondern vielmehr aufgrund der enormen Nachfrage ein entsprechendes steigendes Angebot zur Verfügung gestellt werden muss, hat die einzelne Person auch bereits ein großes Maß an *sozialer* Integration (neben jener des Arbeitsmarktes und der Bildung als Beispiel) erfahren. Dies ist auch auf die dezentrale Unterbringungssituation zurückzuführen.

Dieser Umstand der umfassenden Integrationsbemühungen darf nicht ignoriert werden, sondern es ist an der Zeit auch im Zuge des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 einen Schritt nach vorne zu machen und entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Besserstellung dieser gut integrierten Personen zu schaffen.

So ist es beispielsweise im Zuge der Asylverfahren wichtig, der Integration im Spruchpunkt über die Rückkehrentscheidung/Entscheidung auf Dauer unzulässig, einen größeren Entscheidungsschwerpunkt zuzuweisen (nach dem BFA-VG). Überlegenswert wäre auch aus dem Asylgesetz heraus eine Rückziehung des Asylantrages und einen Umstieg auf das Niederlassungsgesetz zu ermöglichen oder entsprechende Parallelstrukturen (NAG und AsylG) wie sie es im Niederlassungsgesetz vereinzelt bereits gibt, zu schaffen. Dementsprechend müsste die Zielgruppe in den einzelnen Gesetzen auch angepasst werden. Das NAG spricht im Geltungsbereich von 6 Monaten – dh man könnte Zeitspannen definieren binnen derer ein Umstieg aus dem Asylgesetz heraus möglich wäre. Es sollten analoge gesetzliche Regelungen zu jenen aus beispielsweise §11a Staatsbürgerschaftsgesetz geschaffen werden, um so für die integrationswilligen/-bemühten Personen aufgrund ihres Beitrags für die Gesellschaft auch ein Anreizsystem zu schaffen, denn Integration ist bereits gelebte Praxis.

- **Grundversorgungsgesetz- Bund/Grundversorgungsvereinbarung**

Aus dem Vorfall „Brunnenmarkt“ heraus hat sich medial die dringende Notwendigkeit an geeigneten Strukturen und Maßnahmen zur Vermeidung weiterer derartiger Vorfälle sichtbar gemacht. Jenen tragischen Vorfällen entgegen zu wirken und tunlichst zu verhindern, sollte vorrangiges Ziel auch bei der Betreuung von AsylwerberInnen sein. Es existiert derzeit für psychisch erkrankte AsylwerberInnen (über den erhöhten Tagsatz hinaus) keine ausreichende und geeignete Versorgungsstruktur. Der Gang von zahlreichen Verlegungen bis zur Obdachlosigkeit kann nicht der kennzeichnende Weg für jene Personen sein, bei denen augenscheinlich ein großes Maß an Betreuung und Sozialarbeit notwendig ist. Bundesländerweit ist es daher erforderlich entsprechende Quartiere für jene AsylwerberInnen zu schaffen um Selbst- und in weiterer Folge auch Fremdgefährdung zu vermeiden, wie auch der eingangs erwähnte Fall „Brunnenmarkt“ gezeigt hat. Beim Fall „Brunnenmarkt“ wurden die verschiedenen Stationen aufgezeigt, die schlussendlich zu der tragischen Tat geführt haben. Obdachlosigkeit, Perspektivenlosigkeit und fehlende psychosoziale Arbeit bei dieser Zielgruppe von AsylwerberInnen sind ein weiterer Brennstoff. Dringend erforderlich ist neben entsprechenden Quartieren für diese Zielgruppe ein Ausbau der psychotherapeutischen Angebote für geflüchtete Menschen, insbesondere auch die Klärung der Finanzierung von notwendigen Dolmetschleistungen.

- **Asylgesetzliche Bestimmungen**

- In unseren Bundesländern sind mit 01. Jänner 2017 Hunderte Personen volljährig geworden, was die Auslastungsfrage unter den Quartierbetreibern aufwirft, wenn es um die weitere Verlegung in die Erwachsenenquartiere geht. Es wäre daher zur besseren Planbarkeit aber auch im Sinne der Wahrung der Individualität der Person wünschenswert, das Geburtsdatum (Tag/Monat) mit jenem Datum festzusetzen, an dem der Asylantrag gestellt wurde und von der bisherigen Praxis der Festlegung des Datums mit 1.1. abzusehen, wenn keine exakte Umrechnung des Geburtsdatums möglich ist oder dieses nicht genau bekannt ist.

- Als zweiten Punkt möchten wir auf die Auswirkungen von Straffälligkeiten auf das Asylverfahren bzw. den zuerkannten Status zu sprechen kommen. Obwohl bereits vor vielen Monaten durch die Außen- und Justizminister Österreichs hier Schritte avisiert wurden, ist bis dato nichts geschehen. Wir schlagen daher eine Beratung im Zuge der nächsten FlüchtlingsreferentInnenkonferenz vor.
- Wie bereits in den Erläuterungen zu § 120 Abs 1c FPG erwähnt, sollte eine Aufnahme dieser Verfahren in die beschleunigten Verfahren angedacht werden.



LRⁱⁿ Mag.^a Martina Berthold MBA
Salzburg



LRⁱⁿ Mag.a Christine Baur
Tirol



LR Rudi Anschober
Oberösterreich